

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes S.-H. | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Dezernat 51 / Abteilung 5

Per Mail an:

██████████@fragdenstaat.de

██████████@llur.landsh.de

Telefon: 04347/704-██████████

Telefax: 04347/704-██████████

23 . Februar 2021

Ihr Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 16.02.2021

Sehr geehrter Herr ██████████,

1. Auf Ihren Antrag vom 16. Februar diesen Jahres erhalten Sie als Anlage sämtliche hier vorliegende Dokumente zur Quelle im Bahnhofswald Flensburg zwischen Bahnhofstraße, Post und Schleswiger Straße.
2. Die Herausgabe der von Ihnen erbetenen Informationen nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH) ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.:

Im gesamten Schriftverkehr sind die personenbezogenen Daten durch Schwärzung unkenntlich gemacht worden. Die Schwärzung beruht auf § 10 Nummer 1 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.5.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 279). Danach ist der Antrag abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, und das schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben zugestimmt. Diese Regelung würde es grundsätzlich erforderlich machen, die betroffenen Personen zunächst anzuhören, bevor über die Preisgabe der Unterlagen entschieden werden kann. Die damit verbundenen Verzögerungen können durch die Schwärzung vermieden werden.

Zu 2.

Mit Mail vom 16.02.2021 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang nach dem IZG-SH gestellt. Sie baten um die Übersendung sämtlicher Dokumente zur Quelle im Bahnhofswald Flensburg zwischen Bahnhofsstraße, Post und Schleswiger Straße.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH werden für die Bereitstellung von Informationen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach Maßgabe der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) vom 21. März 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 225).

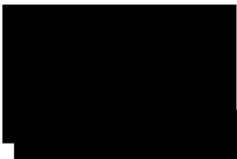
Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Anzahl der Arbeitsstunden, die zur Bearbeitung Ihrer Anfrage eingesetzt worden sind. Die Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten, ergeht gemäß der Tarifstelle 1.1. des Kostentarifs zur IZG-SH-KostenVO gebührenfrei.

Insgesamt wurde weniger als 1 Arbeitsstunde in Anspruch genommen. Es ist damit von einer einfachen Auskunft i.S.d. Tarifstelle 1.1. auszugehen, weshalb keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen